



BLN Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
VII E 321, Frau Krüger
10173 Berlin

Bearbeiterin:
Edelgard Backhaus (BLN/NABU)

VII E 321

9/0403.5/P/8

Berlin, den 23. März 2005

Betr.: Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben "Brückenaufweitung Eisenbahnüberführung Rudower Chaussee" am S-Bahnhof Adlershof im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin – Stellungnahme der Vorhabensträgerin zu unseren Einwendungen vom 06.05.2004 – geänderter Landschaftspflegerischer Begleitplan

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.03.2004

Sehr geehrte Frau Krüger,

an der uns übersandten Stellungnahme der Vorhabenträgerinnen zu unseren methodischen Einwendungen haben wir folgende Kritik:

Unsere Forderungen: a) ein aktuelles avifaunistisches Gutachten zu erstellen, Untersuchungen zu Insekten waren erforderlich (und möglich: Juni), Vervollständigung hinsichtlich Amphibien und Reptilien, b) farbige Pläne so zu reproduzieren, daß sie nachvollziehbar sind.

Ihre Antwort: Die Methode Auhagen ist eine anerkannte Bewertungsmethodik, die avifaunistischen Belangen ausreichend Rechnung trägt; gleiches gilt für Insekten, Amphibien und Reptilien.

Unsere Stellungnahme dazu:

Die Methode Auhagen ist, wie Sie selbst schreiben, zur Berechnung einer Ausgleichsabgabe entwickelt worden. Die hierzu erfolgten Einteilungen der Flächen in Biotoptypen sind nicht ausreichend. Der Biotoptyp erlaubt **keinen Hinweis auf die Artenzahl und die Zahl von gefährdeten Arten**. Dieser Wertträger kann nur nach Bestandserfassungen ausgewählter Artengruppen eingeschätzt werden.

Um das Vorkommen von **streng geschützten Arten** zu ermitteln und in der Abwägung entsprechend berücksichtigen zu können, müssen Spezialisten dies untersuchen. Rückschlüsse von Biotoptypen auf das Vorkommen von Arten sind unzulässig. Das Wissen von Behörden und Verbänden über die Verbreitung dieser Arten in Berlin ist sehr lückenhaft und für einige Arten überhaupt nicht vorhanden, von daher ist eine Befragung nicht ausreichend.

Für die **Berücksichtigung tierökologischer Belange in Planungen** besteht ein eindeutiger gesetzlicher Auftrag. So sind Tiere als eigenständiges Schutzgut im Natur- und Umweltrecht (BNatSchG, UVPG, BImSchG) verankert

Grundsätzlich gilt:

- **Tierarten** sind als **eigenständiges Schutzgut** im Umweltrecht verankert. Sie sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts und als Teil der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu betrachten und bei Planungsvorhaben, die mit Eingriffen in Biotope verbunden sind, einzubeziehen.
- Vielen **Tierarten** kommt darüber hinaus aufgrund ihrer **spezifischen ökologischen Anspruchsprofile** eine wichtige Funktion zur Charakterisierung und Bewertung von Lebensräumen zu.
- Tiere können nicht ausreichend durch Biotoptypenkartierungen erfaßt werden. Die speziellen ökologischen Ansprüche von Tierarten lassen sich nur partiell mit dem Verbreitungsmuster von Biotoptypen zur Deckung bringen. Tierökologische Daten müssen daher auch durch **eigenständige faunistische Erhebungen** ermittelt werden. Biotoptypen können jedoch eine wertvolle Hilfe bei der Auswahl von Untersuchungsflächen oder bei der planerischen Darstellung der Daten sein.
- **Durch den konkreten Nachweis gefährdeter oder geschützter Tierarten lassen sich spezifische Ausgleichsmaßnahmen ermitteln**, sofern sich die Planung aufgrund des Vorkommens von FFH-Arten nicht von selbst verbietet.

Um das Schutzgut Flora und Fauna zu bearbeiten, sind folglich Betrachtungen auf Artebene unerlässlich. Auch der Leitfaden zur Eingriffsregelung der Senatsverwaltung weist auf Seite 19 ausdrücklich auf zu untersuchende biotoptypische Indikatorgruppen hin.

Im konkreten Fall ist und war das Vorkommen von geschützten Tieren, insbesondere von geschützten Insekten, aufgrund bekannter benachbarter Vorkommen zu erwarten.

- a) **Aus o.g. Gründen bestehen wir nach wie vor auf faunistische Untersuchungen (mit den genannten Aktualisierungen und Erweiterungen).**
- b) **Die qualitativen Reproduktionsmängel am Bestands- und Konfliktplan bestehen nach wie vor. Die Darstellungen sind wie beschrieben z.T. nicht nachvollziehbar. Die Nachvollziehbarkeit der Planung ist jedoch eine der Grundvoraussetzungen in einem Planverfahren wie diesem.**

An der Stellungnahme der Vorhabenträgerinnen zu unseren Einwendungen hinsichtlich des Ausgleichs der Eingriffe haben wir folgende Kritik:

Der von den Vorhabenträgerinnen eingereichte geänderte Landschaftspflegerische Begleitplan ändert nichts an unseren bereits getroffenen Einwendungen.

Es müssen weiterhin Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für faunistische Verluste ermittelt und geschaffen werden (Begründung s.o.).

Nach wie vor besteht unsere begründete Frage: Wodurch wird gesichert, daß die Ausgleichsflächen nach Abschluß der Maßnahme nicht mehr für betriebliche Zwecke genutzt werden und für die Biotopentwicklung ungestört zur Verfügung stehen?

Wer hat wodurch und wie ermittelt, daß sich die klimatische Wirkung der weiteren Überhöhung des langen Bahndamms und die Aufweitung der Durchfahrt von 14,78 auf 33,80 m aufheben? Dies ist weiterhin unbewiesen, nicht nachvollziehbar und damit nicht als Ausgleich akzeptabel. Wir erwarten, daß die negativen Auswirkungen auf das Klima durch die Bahndammerhöhung und die Aufweitung der Durchfahrt kulminieren.

Im geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan steht nach wie vor, daß neue zu bauende Verbindungsstücke der Gleise nicht planfeststellungsrelevant sind (S.16). Eine Begründung fehlt hier immer noch.

Eine Ausgleichszahlung bzw. die inzwischen entwickelte Ersatzmaßnahme im Park Adlershof (Ostfuge) lehnen wir nach wie vor ab, da die Deutsche Bahn über genügend geeignete eigene Grundstücke verfügt, auf denen sinnvolle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden können.

Zum geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie sich aus dem geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan ergibt, sind Eingriffe in Naturhaushalt und Biotopflächen durch o.g. Bauvorhaben nicht mehr innerhalb des Plangebietes ausgleichbar.

Die Ermittlung des notwendigen Ausgleichs/Ersatzes ist auch in der vorliegenden geänderten Fassung nach wie vor fehlerhaft. Die Bilanzierung des Eingriffs ist wie im folgenden beschrieben zu erweitern.

1. Ist es notwendig, wie bereits ausführlich dargelegt, faunistische Untersuchungen vorzunehmen und ggf. daraus folgende Bilanzierungen/Maßnahmen zu ermitteln.

2. Ist die Korrektur der Größe der vom Vorhaben betroffenen besonders zu schützenden Biotope nach § 26 a NatSchG Bln, in diesem Falle Sandtrockenrasen, fehlerhaft und zu revidieren, da gem. Abs. 3, § 26 a selbst bei der Zulassung von Ausnahmen gleichzeitig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen sind. Es ist hierbei unerheblich, ob sich diese Biotope innerhalb des 6-Meter-Abstandes längs den Gleisachsen befinden oder dahinter. Ein nach NatSchG Bln geschütztes Biotop ist immer ein geschütztes Biotop. Die Ausgleichsmassenberechnungen sind in diesem Fall dementsprechend zu ändern.
3. Die temporäre Sandtrockenrasen-Verlagerung, der auf ca. 10-15 cm Tiefe abgeschoben werden soll, wird insbesondere für die Insekten-Fauna eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten. Mögliche Vermeidungsschritte sind gutachterlich zusammen mit der Bestandserhebung der Insekten zu ermitteln.
4. Grund der geplanten Maßnahme ist die zukünftige Funktion der Rudower Chaussee als Autobahnzubringer, d.h. als wichtige Verbindung zwischen Adlergestell und zukünftiger Autobahn im Süden. Das stärkere Verkehrsaufkommen soll nicht durch ein "Nadelöhr" behindert werden. Folglich steht die Aufweitung dieses "Nadelöhrs" in engem Zusammenhang mit dem stärkeren Eintrag von Schadstoffen. Diese sind nicht untersucht worden. Es ist sehr zu vermuten, daß sich in Abhängigkeit von der Wetterlage sowohl durch den erhöhten Damm als auch die Aufweitung der Durchfahrt negative Immissionsverteilungen, insbesondere von NO₂ und PM10, ergeben. Diesbezügliche gutachterliche Untersuchungen sind nachzureichen, Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen. Hier stellt sich insbesondere hinsichtlich der PM10-Werte die Frage, wie derartige Prognosen sich mit den aktuell seit Januar geltenden Feinstaub-Grenzwerten vereinbaren lassen, die bereits jetzt in der Berliner Innenstadt nicht eingehalten werden können? Wie und wodurch kann hier derartigen Überschreitungen wirkungsvoll entgegen gewirkt werden? Zudem wird die Lärmbelästigung ansteigen und ist ebenfalls auszugleichen.
5. Ein Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild wird durch das vorliegende Gutachten nicht nachvollziehbar belegt. Der Bahndamm ist landschaftsbildprägend, seine Erhöhung verstärkt dies. Die Erweiterung der Öffnung bewirkt eine Sichtbarmachung und Freilegung des hohen Verkehrsaufkommens an diesem Knotenpunkt.
6. Die Ersatzmaßnahme EM1 ist nicht nachvollziehbar.

Da die Deutsche Bahn über genügend geeignete eigene Grundstücke verfügt, auf denen angemessene funktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden können, sind diese vorrangig zu prüfen und konkret darzustellen.

Auf dem ehemaligen Flugfeld Johannisthal werden bereits derartig viele notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die dortige Bebauung (lt. diversen B-Plänen) eingeplant, daß eine zusätzliche Inanspruchnahme der Fläche durch ein anderes Projekt äußerst fraglich erscheint. Wir erbitten hierzu dezidierte Aufschlüsselungen.

Wer hat wie und wo den Wertumfang der Maßnahme berechnet? Daß sich der ermittelte Ausgleichsabgabewert komplett mit einer adäquaten Maßnahme deckt, ist mehr als verwunderlich. Wir erwarten hinsichtlich der berechneten bzw. zu korrigierenden Ersatzmaßnahme eine dezidierte und nachvollziehbare Aufschlüsselung der berechneten Leistungen. Zur Nachvollziehbarkeit dieser Ersatzmaßnahmen gehört auch die dezidierte Darstellung der jeweiligen Bestandssituationen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, daß wir keinerlei infrastrukturelle Leistungen (Wegebau, Einbau von Sitzbänken, Laternen etc.) als Ausgleich/Ersatz akzeptieren werden, da von dem Eingriff keine infrastrukturellen Einrichtungen betroffen sind. Es muß insgesamt eine enge Funktionsbezogenheit von Ausgleich und Ersatz zu dem durch den Eingriff verursachten Verlust bestehen. (Hierzu liegt Ihnen bereits das von den Verbänden in Auftrag gegebene Gutachten von K. Sommer vor - Rechtsgutachten zur Anwendung der Eingriffsregelung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes, 2004 - im Internet unter www.bln-berlin.de.)

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
(Geschäftsführer)

für unsere nach §60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. J. Herpich/G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)